

MITGLIEDER-INFO

September 2008

Nr. 1/2008

Elektronischer Pressespiegel (E-PS) gemäss dem Gemeinsamen Tarif 9 – Positionspapier DUN zum E-PS

Wie Sie aus früheren Mitglieder-Infos bereits wissen, bestehen zwischen der ProLitteris und dem DUN Differenzen bezüglich der Definition eines elektronischen Pressespiegels und damit der Auslegung des Gemeinsamen Tarifs 9 (GT 9).

Verschiedene Gespräche mit der ProLitteris und diverse Schreiben an sie haben zu keinem Ergebnis geführt. Der Vorstand des DUN hat deshalb die Position des DUN im nachfolgenden Sinne nochmals bestätigt.

Positionspapier DUN zum E-PS

1. Geschäftsmodelle des elektronischen Pressespiegels

1.1 Der Nutzer stellt den Pressespiegel selber zusammen.

1.2 Der Nutzer beauftragt einen Dritten (Medienbeobachtungsdienst), für ihn Artikel zu einem bestimmten Thema zu sammeln.

a. Aus diesen Artikeln wählt der Nutzer einige aus und stellt daraus einen Pressespiegel her, den er entweder seinen Mitarbeitern zustellt oder den er auf dem internen Netzwerk ablegt (x Mitarbeiter erhalten Zugriff).

b. Der Nutzer macht nichts mit den Artikeln. Der Beobachtungsdienst legt die Artikel auf seinem Netzwerk ab und ge-

währt den Mitarbeitern des Auftraggebers Zugriff.

2. Uneinigkeit ProLitteris und DUN betreffend ein Geschäftsmodell

DUN und ProLitteris sind sich uneinig, ob für das Modell 1.2b eine Pressespiegel-Entschädigung geschuldet ist.

Der DUN verneint dies, da der Nutzer aus den einzelnen Artikeln keinen Pressespiegel herstellt. Vielmehr legt der Medienbeobachtungsdienst die Artikel laufend in einer Datenbank ab. Der Kunde bzw. seine Kommunikationsabteilung wählt nicht bestimmte Artikel aus und fügt sie nicht zu einem Spiegel zusammen. Die Artikel werden gar nicht weiterverwendet. Es fehlt folglich an der Zusammenstellung.

Weiter scheidet die Qualifikation als E-PS auch daran, dass es sich nicht nur um aktuelle Artikel handelt und keine Weiterverbreitung stattfindet. (In der analogen Welt ist auch keine PS-Entschädigung geschuldet für Artikel, die ausgeschnitten und in einem Ordner abgelegt werden, auch nicht, wenn x Mitarbeiter Zutritt haben und die Artikel lesen können.)

Ausserdem bezahlt der Medienbeobachtungsdienst für die Artikel eine Entschädigung gemäss GT 8/VI, Ziffer 6.3.24.2, Versenden von elektronischen Vervielfältigungen.

DUN
Kramgasse 5
Postfach 515
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:
Dr. Claudia
Bolla-Vincenz
Kramgasse 5
3000 Bern 8
Tel. 031 328 27 25
Fax 031 328 27 35
www.dun.ch
E-Mail info@dun.ch

Präsident:
Dr. Peter Mosimann
Aeschenvorstadt 55
Postfach 659
4010 Basel
Tel. 061 279 70 00
Fax 061 279 70 01

3. Mögliches Vorgehen

3.1 Erneute Gespräche mit der ProLitteris aufnehmen

Die Versuche, mit der ProLitteris eine Lösung zu finden, sind bis heute gescheitert. Die ProLitteris ist nicht bereit, von ihrer Ansicht abzuweichen. Ein Kompromiss kann in dieser Frage nicht gefunden werden, denn entweder handelt es sich um einen E-PS und es ist die volle Entschädigung geschuldet, oder es handelt sich um keinen E-PS und dann ist keine Entschädigung geschuldet.

Unter diesen Voraussetzungen rät der DUN von erneuten Gesprächen ab.

3.2 E-PS-Entschädigung bezahlen

Einige Nutzer bezahlen die E-PS-Rechnung, um zu verhindern, dass sie von der ProLitteris verklagt werden. Dieses Vorgehen wird von der ProLitteris als Schuldanererkennung gewertet, was sich der Nutzer später eventuell vorwerfen lassen muss.

⇒ Am besten gibt der Nutzer bei den Erhebungen der ProLitteris an, dass er über keinen E-PS verfüge (SelbstdeklARATION). In dem Fall wird ihm die ProLitteris gar keine E-PS-Rechnung zustellen.

3.3 Entschädigung nicht bezahlen

Wenn die ProLitteris dem Nutzer eine Entschädigung für den E-PS berechnet, der Nutzer aber keinen E-PS herstellt (Modell 1.2b), so besteht das Risiko, dass die ProLitteris den Nutzer einklagt. Das Gericht muss diesfalls die Rechtsfrage beantworten und über die Auslegung der tariflichen Bestimmung entscheiden.

⇒ Aus rechtlicher Sicht löst der Gerichtsentscheid die Auslegungsfrage klar. Ob ein Nutzer das Prozessrisiko auf sich nehmen will, liegt aber in seinem eigenen Ermessen.

3.4 Fazit

Der DUN empfiehlt, das Modell 1.2b gegenüber der ProLitteris nicht als E-PS zu bezeichnen. Sollte es dennoch zu einem Gerichtsfall kommen, so kann der DUN den betroffenen Nutzer im Argumentarium unterstützen und begleiten. Das Prozessrisiko trägt allerdings der allenfalls eingeklagte Nutzer.

★★★